

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten

für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 in der derzeit gültigen Fassung und dem Schulgesetz für das Land NW – Zehnter Teil – Schulfinanzierung – vom 15.02.2005 in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Berufsschulverbandes vom 28.07.1975 in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 10.02.2005 hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 11.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 3.851.432 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.851.432 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.733.960 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.733.960 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 100.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 100.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage, die von den Verbandsgemeinden aufzubringen ist, wird gem. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf

3.789.460 €

festgesetzt.

Die Umlage wird zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2014, zur anderen Hälfte nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober der drei dem Haushaltsjahr Vorangegangenen Jahre (Durchschnittsschülerzahl), die Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Fachoberschulen (einschließlich Berufsgrundschuljahr und Vorklassen) besucht haben.

Die vom-Hundert-Sätze betragen im Einzelnen:

Verbandsmitglied Stadt/ Gemeinde	50% Anteile nach Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2014		50% Anteile nach Durchschnittszahlen der Schüler zum 15.10. der Jahre 2012 bis 2014 davon nach Umlageanteilen der Berufsschulen				100% Anteile HJ 2015 Gesamtumlage 2015	
	€	in %	€	in %	€	in %	€	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bergisch Gladbach	1.146.084	60,488%	351.509	63,534%	733.770	54,699%	2.231.355	58,883%
Rösrath	233.393	12,318%	54.718	9,890%	152.471	11,366%	440.581	11,626%
Overath	232.805	12,287%	73.595	13,302%	228.855	17,060%	535.252	14,125%
Odenthal	118.004	6,228%	25.279	4,569%	74.210	5,532%	217.492	5,739%
Kürten	164.463	8,680%	48.156	8,704%	152.163	11,343%	364.780	9,626%
Insgesamt	1.894.730	100,001%	553.261	99,999%	1.341.469	100,000%	3.789.460	100,000%

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 6 ist von der Bezirksregierung Köln als obere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 21.04.2015 erteilt worden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der analog anzuwendenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- der Vorstandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder gerügt hat und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 27.04.2015

gez.
Der Vorstandsvorsteher
In Vertretung
Jürgen Mumdey

gez.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Josef Willnecker